

BVGer D-7271/2015 vom 21. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7271_2015

FR: TAF D-7271/2015 du 21 octobre 2016

IT: TAF D-7271/2015 del 21 ottobre 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass praxisgemäss ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und grundsätzlich - abgesehen vom sprachlichen Mangel - formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Die Beschwerdeführerin sowie ihre beiden ältesten Kinder wurden am 10. April respektive am 23. Juli 2015 durch eine Mitarbeiterin der Schweizer Botschaft in Colombo zu ihren Asylgründen befragt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde damit entsprochen (aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

E. 6.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden weder einreise- noch asylrelevant sind. Die von ihnen geschilderte Verfolgungssituation durch die sri-lankischen Behörden und unbekannte, nichtstaatliche Gruppierungen erweist sich als nicht relevant, um daraus auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu schliessen, denen sie in Sri Lanka ausgesetzt wären. Den im Zusammenhang mit dem Sachvortrag eingereichten Beweismitteln ist keine weitere Bedeutung beizumessen, da in casu den Vorbringen der Beschwerdeführenden die asylrechtliche Relevanz abzusprechen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Zum Vorbringen, wonach die Beschwerdeführenden - entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise - auch nach dem Jahr 2010 Drohungen und Beschimpfungen ausgesetzt gewesen seien, ist zunächst festzuhalten, dass das SEM von einem Zeitpunkt ungefähr im Jahr 2012 ausgeht, als die geltend gemachten Schwierigkeiten durch staatliche und nichtstaatliche Gruppierungen weggefallen sind. Diese zeitliche Einordnung geht denn auch aus der angefochtenen Verfügung wiederholt hervor (S. 4). Ferner finden die Angaben hinsichtlich dieses Zeitraums, welcher als Begründung zur Verneinung einer akuten Gefährdung - da mehrere Jahre zurückliegend - erheblich ist, Stütze in den Akten (vgl. Befragungsprotokolle [A._____: S. 4, 8, und 9, B._____: S. 3, C._____: S. 4]; Bst. B hiervor). Die nicht näher substantiierten Ausführungen in der Beschwerde (Drohungen und Beschimpfungen auch während der letzten paar Jahre; Unsicherheit hinsichtlich der Lebensführung irgendwo in Sri Lanka), bei denen mit Ausnahme des geltend gemachten Zeitraums ansonsten keine nennenswerten Divergenzen zum von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt auszumachen sind, müssen letztlich als unbelegte Behauptungen respektive sachverhaltsanpassende Nachschübe gewertet werden. Zu keiner zugunsten der Beschwerdeführenden ausfallenden Beurteilung vermögen die auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel zu führen. So ist vorab festzustellen, dass sämtlichen Dokumenten der Charakter von Bestätigungsschreiben zukommt, da diese lediglich die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Gefährdungssituation teils in äusserst allgemeiner Form festhalten, indes aber keine massgebenden neuen Erkenntnisse oder aufschlussreichen Details zu allfälligen sich zwischenzeitlich zugetragenem Vorkommnissen enthalten (Schreiben des Divisional Secretariat, G.____ [26.10.2015]; Schreiben von Nachbarn und Freunden [1., 2. oder 3.11.2015]; Affidavit [29.10.2015]). Nicht anders verhält es sich mit dem Schreiben des Parlamentsmitglieds S.Y. (Confirmation of insecure situation [29.10.2015]). Zwar erweist sich dieses bedeutend umfangreicher als die zuvor genannten Unterlagen. Vom Aussagegehalt her unterscheidet es sich jedoch bloss darin, dass der am 11. Oktober 2015 verhaftete S.C. (Aliasname, Amtsinhaber), der Mörder des Ehemanns der Beschwerdeführerin gewesen sein soll und sie aufgrund dieser neuen Gegebenheit nun von Anhängern S.C. und seinen Verbündeten bedroht und bedrängt werde. Demnach sollen diese Drittpersonen allfällig von ihr zu Lasten S.C. eingeleitete Vorkehrungen in Erfahrung bringen respektive solche unterbinden. Unter anderem geht aus diesem Schreiben auch hervor, dass das Parlamentsmitglied S.Y. die Information über den angeblichen Mörder S.C. von einer Person namens P.M. alias E.S.K. erhalten haben soll, der als Organisator der (Partei)name), der gleichen Partei, deren (Funktion) S.C. sei, angehören soll. In den vorgenannten Bestätigungen von Freunden und Nachbarn ist von diesen angeblichen neuen Erkenntnissen jedoch mit keinem Wort die Rede. In den eingereichten Zeitungsberichten wird der Name des Ehemannes/Vaters der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit S.C. nicht erwähnt. Vielmehr wird laut den Zeitungsartikeln S.C. für die Ermordung des Parlamentsmitgliedes J.P am 25. Dezember 2005 verantwortlich gemacht. Gemäss den Zeitungsartikeln soll P.M. alias E.S.K. als Verdächtiger im Zusammenhang mit dem Mord an J.P. ebenfalls verhaftet worden sein. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe (Bedrohungen durch S.C.-Anhänger vor wenigen Monaten; Belästigungen und Befragungen der Beschwerdeführenden und der Nachbarn durch das CID zu S.C. nach dessen Verhaftung) zeigen nach dem Gesagten auf, dass dem vom Parlamentsmitglied S.Y. stammenden Schreiben lediglich Gefälligkeitscharakter zu attestieren ist. Insgesamt wird

sogar der Eindruck erweckt, es werde nunmehr versucht, eine von der Person S.C. ausgehende einreise- respektive asylrelevante Gefährdungssituation zu konstruieren. Davon ist auch auszugehen, weil in der Bestätigung von S.Y. aufgeführt ist, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei nach langer Haft und erfolgloser Forderung eines grossen Lösegeldes erschossen worden. Gemäss gegensätzlicher Darstellung der Beschwerdeführerin sei ihr Ehemann noch am Tag seiner Entführung getötet worden, wie ihr berichtet worden sei (vgl. Befragungsprotokoll Beschwerdeführerin S. 7). Was die als schwierig und widrig empfundenen Lebensumstände anbelangt (alleinige Bestreitung des Lebensunterhalts, Verantwortung für vier Kinder und deren Ausbildung, Angst um Töchter vor sexuellen Übergriffen), so wird damit noch keine individuelle Betroffenheit im Sinne des Asylgesetzes dargetan. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun vermochten. Das SEM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.